



„... die von Versicherungen beauftragte Krankenrückholung aus dem Urlaubsland in das Heimatland einschließlich Anschlusstransport bei einem vorhergehenden Lufttransport; hierfür trägt die Versicherung die Verantwortung...“

Gemeint sind Transporte von den im Urlaubsland Schleswig-Holstein erkrankten oder verunfallten Patienten z.B. in ein heimatnahes Krankenhaus. Solche Transporte werden nicht durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen, sondern gehen zu Lasten des Patienten. Dieser kann sich über eine entsprechende Zusatzversicherung, z.B. über den ADAC Ambulanzdienst, andere Versicherungen oder die gängigen Hilfsorganisationen, absichern. Diese Versicherungen übernehmen dann die Kosten für den Transport.

Solche Transporte wurden und werden in den seltensten Fällen über Rettungsleitstellen beauftragt. In der Regel erfolgt dies über Vertragspartner der Versicherungen. Neben den Entgelten für diese Transporte sind auch qualitative Merkmale, wie z.B. die Ausstattung der Fahrzeuge (Minibar, Fernseher, spezielle besonders weiche Krankentrage), die Art und Qualifikation des einzusetzenden Personals (männlich, weiblich, Fachkrankenschwester, Facharzt) oder administrative Regeln (Reaktionszeiten bei der Auftragsbearbeitung, Zeit bis zum Eintreffen des Krankenwagens), Bestandteil dieser Verträge. Die Anforderungen an das Wohlbefinden des Patienten sind hoch.

Die Mehrzahl dieser Transporte haben eine Transportstrecke deutlich über 500 km, oft auch über 1.000 km Strecke mit Patienten. Dies wäre eine logistische Herausforderung für den jeweiligen Rettungsdienstträger der Landkreise und kreisfreien Städte. Personal muss im großen Umfang vorgehalten werden (hauptsächlich in den Sommermonaten), spezielle Fahrzeuge müssen bereitgestellt werden. Jeder einzelne Transport muss organisiert werden (Hotels müssen gebucht werden, Bargeld/Kreditkarte für Treibstoff und Lebensmittel muss jedem Mitarbeiter/-in ausgehändigt und mitgegeben werden).

So wurden z.B. bis Oktober 2016 etwa 600 Krankenrückholtransporte mit etwa 700.000 gefahrenen Kilometern aus Schleswig-Holstein durchgeführt, eine erheblich Belastung für Personal und Material.

Ohne eine Ausnahme, wie ursprünglich angedacht gewesen, gibt es erhebliche Nachteile:

1. Ohne festen Vertragspartner sind die Kosten für die Versicherungen erheblich höher als mit einem Vertragspartner und durch die unterschiedlichen Entgelte der verschiedenen Rettungsdienste nicht kalkulierbar. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsbeiträge ansteigen werden.

2. Ohne festen Vertragspartner bindet der Krankenrückholdienst beim öffentlichen Rettungsdienst erhebliche Ressourcen, welche dann bei uns in Schleswig-Holstein nicht mehr zur Verfügung stehen.
3. Ein „privater“ Leistungserbringer müsste für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein eine Genehmigung beantragen. Dies hat unter besonderer Berücksichtigung des § 24 Absatz 6 RDG-SH (neu) zur Folge, dass, wie in der Vergangenheit üblicherweise durch die Genehmigungsbehörde veranlasst, bis zu 15 fachgutachterliche Expertisen durch die Genehmigungsbehörde eingeholt werden könnten. Diese müssten durch den Antragsteller bezahlt werden. Dies alles um für nur eine Versicherung Krankentransporte durchführen zu dürfen. Ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu tragender Aufwand. Auch hier ist eine Kostensteigerung bei den Versicherungen die Folge.

Diese von mir beschriebenen Transporte wurden in der Vergangenheit noch NIE anders als durch einen Vertragspartner, oft auch aus anderen Bundesländern, der Versicherungen durchgeführt. Da dieses neue Rettungsdienstgesetz sich an die heutigen Anforderungen angepasst und modern darstellen soll, ist es nur eine klare Schlussfolgerung, dass solche Krankenrückholtransporte für „private“ Leistungserbringer als genehmigungsfrei und vor allem wirtschaftlich durchführbar gemacht werden müssen. Eine Ausnahme, dass Krankenrückholtransporte nicht Bestandteil des neuen Rettungsdienstgesetzes sind, ist daher erforderlich. Nur so kann eine Anpassung des Gesetzes an die Realität der Vergangenheit erreicht werden.

### **§ 25 Pflichten der Unternehmerin oder des Unternehmers, Absatz 2 Punkt 3:**

Hier wird kurz die Zusammenarbeit der Rettungsleitstellen des öffentlichen Rettungsdienstes mit dem „privaten“ Unternehmen skizziert. Ich möchte an dieser Stelle folgendes anmerken:

1. In der jetzigen Fassung betreibt der „private“ Unternehmer eigenständig neben dem öffentlichen Rettungsdienst mit seinen Krankenwagen Krankentransport. Es soll in Absatz 2 Punkt 3 geregelt werden, dass die öffentlichen Rettungsleitstellen diese Fahrzeuge anfordern können, ohne zu wissen, ob diese überhaupt verfügbar und einsatzbereit sind. Nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 RDG-SH (neu) hat der öffentliche Rettungsdienst neben der Notfallrettung auch den Krankentransport sicherzustellen. In der Begründung zu diesem Gesetzesentwurf heißt es auf Seite 38 im fünften Abschnitt: „... Private Unternehmen sind ... nicht verpflichtet, ... den Krankentransport bedarfsgerecht sicher zu stellen, ...“. Das wiederum bedeutet, dass der öffentliche Rettungsdienst für den Krankentransport sämtliche durch den „privaten“ Unternehmer gestellten Ressourcen, also Personal, Fahrzeuge und Einsatzleitstelle, vorhalten muss. Der öffentliche Rettungsdienst muss schließlich damit rechnen, dass der private Unternehmer seine Transporte nicht an dem tatsächlichen Bedarf ausrichtet, sondern gewinnorientiert

- handelt. Das heißt, egal ob es einen „privaten“ Anbieter mit Genehmigung gibt oder nicht, die Rettungsleitstellen müssen so ausgelegt sein, dass sie alle Transportanforderungen abarbeiten können.
2. Das unkoordinierte nebeneinander her zwischen dem öffentlichen Rettungsdienst und den verschiedenen „privaten“ Unternehmen vergeudet Ressourcen und erzeugt Kosten. Leitstellen müssen doppelt und dreifach betrieben werden. Um sich dem steigenden Transportaufkommen in der Zukunft sicher entgegen zu stellen wäre eine einheitliche Koordination aller Krankenfahrzeuge durch eine Leitstelle im Rettungsdienstbereich erstrebenswert. Zur Zeit stelle ich immer wieder fest, dass Krankenfahrzeuge eines „privaten“ Unternehmens stundenlang ungenutzt in der Wache stehen, unsere Krankewagen bis auf die letzte Minute ausgebucht sind und im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes es zu stundenlangen Wartezeiten kommt. Eine einheitliche Koordination durch Anschluss aller Krankenfahrzeuge, egal ob Krankewagen des „privaten“ Unternehmens oder des öffentlichen Rettungsdienstes, an eine Rettungsleitstelle würde das System im Ablauf durch die Bündelung von Ressourcen deutlich verbessern und Wartezeiten reduzieren. Konkurrenzdenken ist zum Wohle der Patienten in unserem Bereich nicht erstrebenswert.
  3. Als Beispiel zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Krankewagen der privaten Unternehmen hier einige Auszüge aus dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg:

§ 20 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zum Betrieb von Krankentransport ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, die

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,

...

3. die Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes durch die Integrierte Leitstelle regeln

...

§ 23 Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

...

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 24 Beförderungspflicht

(1) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, ...

(3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

Im übrigen kann ich die Aussage auf Seite 38 im fünften Abschnitt nicht bestätigen, dass sich die Zusammenarbeit mit „privaten“ Rettungsdiensten, wie z.B. mit unserer Rettungswache in Bad Malente mit einem Krankenwagen für Krankentransporte und einem Rettungswagen für Notfalleinsätze, nicht bewährt hat. Die Koordination unserer Einsatzfahrzeuge erfolgt ausschließlich über die Integrierten Regionalleitstelle Süd, alle Punkte zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft unserer Fahrzeuge sind in unserer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde beschrieben (siehe Anlage). Die Ressourcen werden als Ergänzung zum öffentlichen Rettungsdienst optimal genutzt und, wie sich in den letzten Jahren klar gezeigt hat, auch tatsächlich gebraucht. Denn obwohl der Kreis Ostholstein unsere Rettungswache im Bedarfsgutachten nicht berücksichtigt hat und somit eine vollständige Sicherstellung des Rettungsdienstes und Krankentransportes durch eigene Mittel vorhält, kommt es täglich vor, dass unser Krankenwagen weit abseits unseres Einsatzgebietes für Transporte eingesetzt wird und auch der Rettungswagen öfters zu Notfalleinsätzen in den unmittelbaren Einsatzbereich der Rettungswache Eutin gerufen wird. Unsere Fahrzeuge und unser Personal werden ausnahmslos wie bei einer in den öffentlichen Rettungsdienst eingebundenen Organisation behandelt und eingesetzt. Ich selbst habe keinen Zugriff auf diese Ressourcen. Nur so können diese zur optimalen Versorgung der Bevölkerung eingesetzt werden.

#### **§ 34 Übergangsbestimmungen, Absatz 4:**

Als ich mich auf Bitten der Klinikleitung einer Reha-Klinik in Bad Malente dazu entschlossen habe dort einen Standort für einen Rettungswagen und einen Krankenwagen zu eröffnen gab mir das alte Rettungsdienstgesetz mit § 11 Absatz 4 RDG-SH (alt) einen Bestandsschutz. Arbeiten wir ordentlich werden wir bei einer Vertragsverlängerung anderen Antragsstellen bevorzugt. Das Prinzip „bekannt und bewährt“ zählte etwas. Ich habe als kleines Familienunternehmen sehr viel Geld, Zeit und Ehrgeiz in das Projekt „Rettungswache Malente“ gesteckt. Wir wollten einen Beitrag zum Wohl hilfsbedürftiger Menschen leisten.

Wie oben schon erläutert ist für mich immer klar gewesen, dass es zwar in der Durchführung und Finanzierung ein nebeneinander von öffentlichen und „privaten“ Rettungsdienst geben kann, die Koordinierung muss allerdings zentral über eine Leitstelle erfolgen. Wie schrecklich, wenn an einem Notfallort plötzlich ein „privater“ und ein öffentlicher Rettungswagen auftauchen. Selbst im Krankentransport kommt es hier in Kiel manchmal vor, dass zwei Krankenwagen beim Patienten stehen, weil zwei verschiedene Telefonnummern angerufen wurden. So etwas kann sich bei den knappen Ressourcen niemand leisten. Also habe ich mich vollkommen der Einsatzvergabe durch die Rettungsleitstelle unterworfen, ohne zu wissen, ob ich überhaupt Einsätze bekomme.

Nun lese ich in der Begründung zum neuen Rettungsdienstgesetz, dass sich unsere Arbeit „nicht im vollen Umfang bewährt hat“. Ich lese, dass ich „nicht dazu verpflichtet bin bedarfsgerecht

Notfallrettung und Krankentransport durchzuführen“, obwohl unsere Rettungswache nicht an einem Standort mit hohen Einsatzzahlen steht, sondern in einer nicht optimal versorgten Randlage und in unserer Genehmigung genau eine solche Verpflichtung definiert ist. Auch steht in der Begründung zum neuen Rettungsdienstgesetz, dass ich meine „unternehmerische Entscheidung danach ausrichte, um mit dem Unternehmen Gewinn zu erzielen“. Sollte das tatsächlich so sein hätte ich einen anderen lukrativeren Standort gewählt. Ich hätte mich in den Verhandlungen mit den Kostenträgern nicht auf eine Verrechnung nach „Kosten-Leistungs-Nachweis“ wie im öffentlichen Rettungsdienst eingelassen, wo dem Unternehmen ein Gewinn vor Steuern von lediglich 1.750,- pro Monat zugestanden wird. Ein verschwindend geringer Betrag bei dieser Verantwortung, diesem Risiko und diesen hohen Investitionen von fast 500.000,- €.

Stutzig gemacht haben mich auch die Sätze auf Seite 38 unten:

**Bei der Notfallrettung:**

- „... führt eine quasi- Einbindung der Notfallrettungskapazitäten der privaten Unternehmen durch ... Disposition über die Rettungsleitstelle ...“
  - so ist es bei uns in Bad Malente
- „... zu einer Verwischung der Zuständigkeiten ...“
  - zuständig ist nur EINE Leitstelle, es gelten klare Regeln, welches Rettungsmittel von welchem Standort eingesetzt wird
- „... und damit Verantwortlichkeiten ...“
  - auch hier klar geregelt, jeder ist für seinen Teil verantwortlich
- „... sowie einer Vermischung der verfügbaren Ressourcen.“
  - alle verfügbaren Ressourcen sind der Rettungsleitstelle bekannt und werden ausschließlich durch diese koordiniert.

**Beim Krankentransport:**

- „... deren Inanspruchnahme für den öffentlichen Rettungsdienst in Spitzenzeiten ...“
  - so wäre die Regelung im neuen Rettungsdienstgesetz (§25 Absatz 2 Punkt 3) und ist in der Vergangenheit an unserem Standort in Kiel noch NIE vorgekommen
- „... zu einer Verwischung der Zuständigkeiten ...“
  - zuständig sind MEHRERE Leitstellen, ohne das die eine weiß, was die andere macht
- „... und damit Verantwortlichkeiten ...“
  - Verantwortlich für die bei einer (öffentlichen oder „privaten“) Leitstelle auflaufenden Transportanforderungen ist ausschließlich diese annehmende Leitstelle.
- „... sowie einer Vermischung der verfügbaren Ressourcen.“
  - niemand kennt die verfügbaren Ressourcen des Anderen, ein durcheinander/ nebeneinander ist die Folge.

So wie unter „Krankentransport“ beschrieben sind die Regelungen des neuen Rettungsdienstgesetzes. Wie unter „Notfallrettung“ beschrieben ist der Zustand jetzt.

Ein System per Gesetz abzuschaffen, mit der Begründung, es hätte sich nicht bewährt, obwohl dies nicht stimmt, ob das wohl der richtige Weg ist? Die entstehende Lücke dann nicht wieder zu schließen (der öffentliche Rettungsdienst deckt jetzt ja schon 100 % ab, auch ohne unsere beiden Fahrzeuge) ist ein Unding für wartende Patienten und lebensgefährlich für akut bedrohte Notfallpatienten. Also muss die Lücke wieder durch zusätzliche Ressourcen geschlossen werden, was wieder mit Investitionen verbunden ist, welche ich bereits getätigt habe. Und dann bekommt man die gleiche Leistung für mehr Geld...

Sicherlich muss man in Schleswig-Holstein zwei verschiedene Arten der Genehmigung für Notfallrettung unterscheiden:

1. Es gibt Unternehmen, welche die Notfallrettung NICHT der öffentlichen Rettungsleitstelle untergeordnet haben und eigenständig disponieren. Diese führen allerdings hauptsächlich Krankentransport durch und werden nur sehr selten zu Notfällen eingesetzt. Dieser Zustand ist auch meiner Ansicht nach nicht tragbar. Hier muss etwas geändert werden.
2. Es gibt aber auch zwei Unternehmen, die ASG und wir, welche unter der Koordination der Rettungsleitstelle fahren und eine echte Ergänzung zum öffentlichen Rettungsdienst darstellen.

Für angebundene Unternehmen festzulegen, mit der Notfallrettung ist in 5 Jahren Schluss, ist meines Erachtens ein Fehler, da es zwangsläufig zu einer echten Unterversorgung kommen wird. Obwohl unsere Fahrzeuge immer als „Überkapazität“ gesehen werden, kann ich mir nicht vorstellen, dass nach deren Wegfall diese nicht wieder ersetzt werden müssen.

Wir Unternehmer haben mit der Sicherheit des Bestandsschutzes investiert, wir werden zur Zeit tatsächlich gebraucht und eingesetzt. Nun soll uns das genommen werden? Und dann müssen unsere Ressourcen auch noch für viel Geld ersetzt werden? Warum kann man die drei den Rettungsleitstellen angeschlossenen Rettungswachen „privater“ Anbieter nicht einfach belassen und nur Neuzulassungen untersagen. Ein funktionierendes System abzuschaffen und dadurch erstens die Existenz der Unternehmen gefährden und zweitens für mehr Geld zu ersetzen ist nicht sonderlich sozial. Ich hatte mich auf den Bestandsschutz des alten Rettungsdienstgesetzes verlassen. Wenn es tatsächlich der Wille des Gesetzgebers ist, das heutige System ausnahmslos abzuschaffen, dann wäre es nur fair, den betroffenen, sich auf den Bestandsschutz verlassenden Unternehmen, eine angemessene Entschädigung in Höhe eines Jahresumsatzes zu zahlen. Nur so

können die getätigten Investitionen aufgefangen und angemessenen Abfindungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Oliver von der Wehl**  
Geschäftsführer

- Anlage -



Mit Postzustellungsurkunde

Clinotrans GmbH  
Am Kiel-Kanal 28  
24106 Kiel

Geschäftszeichen  
3.21.3

Auskunft erteilt  
Volker Fehring

Telefon 04521 788-213  
Fax 04521 78896-213  
E-Mail v.fehring@kreis-oh.de

Datum  
9. Juli 2014

**Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben von Krankentransport  
außerhalb des Rettungsdienstes (§ 10 Rettungsdienstgesetz Schl.-  
Holst.)**

**Ihr Antrag vom 25.03.2014**

Sehr geehrter Herr von der Wehl,

aufgrund Ihres Antrages vom 25.03.2014 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Fa. Clinotrans wird hiermit die Genehmigung zum Betrieb eines Krankentransportwagens (KTW) und eines Rettungswagens (RTW) außerhalb des Rettungsdienstes im Kreis Ostholstein erteilt. Die Fahrzeuge sind in Bad Malente-Gremsmühlen zu stationieren.
2. Die Betriebszeiten für den Krankentransportwagen werden auf folgende Zeiten begrenzt:  
Montag-Freitag von 07.00-19.00 Uhr,  
Samstag, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen von 08.00-16.00 Uhr.
3. Die Betriebszeiten für den Rettungswagen erfolgen 24 Stunden täglich.
4. Der Betriebsbereich entspricht dem Betriebsbereich der Rettungswache Eutin des öffentlich betriebenen Rettungsdienstes. Zur Orientierung wurden Ihnen in der Vergangenheit eine Karte und eine Ortsliste übersandt, durch die der Betriebsbe-

Kreishaus  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

Telekommunikation  
Telefon: 04521 788-0  
Telefax: 04521 788-600  
E-Mail: info@kreis-oh.de  
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger  
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Holstein  
IBAN:  
DE 77 21352240 000000 7401  
BIC: NOLADE21HOL

reich der Rettungswache Eutin detailliert dargestellt wird. Die Karte und die Ortsliste werden zum Bestandteil dieses Bescheides.

Bei Notfallrettungen ist die vorgeschriebene Hilfsfrist gem. § 7 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) einzuhalten.

5. Die Genehmigung wird für die Zeit vom 01.01.2015 - 31.12.2018 erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Es werden folgende Kosten erhoben:

Gebühr:	500,00 €
Auslagen:	5,62 €
<b><u>insgesamt:</u></b>	<b><u>505,62 €</u></b>

Der vg. Betrag ist bis zum 15.08.2014 auf eines der im Briefkopf genannten Konten der Kreiskasse Ostholstein zum Kassenzeichen 12701000.44620004 zu überweisen.

Die Genehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** versehen:

1. Der Einsatz zum Krankentransport oder zur Notfallrettung hat ausschließlich über die zuständige Rettungsleitstelle (z.Z. Integrierte Regional Leitstelle Süd in Bad Oldesloe) zu erfolgen. Die Antragstellerin hat die Kommunikation zwischen der Rettungsleitstelle und den Einsatzfahrzeugen sicherzustellen.
2. Die für die Führung der Geschäfte bestimmte Person ist Herr Oliver van der Wehl, Breitenstein 11, 24229 Dänischenhagen.
3. Vor Ort (Bad Malente) ist eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen.
4. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Rettungswagens ist dieser mit Ausrüstung nach EN 1789 Typ C unter Vorlage der Zulassungspapiere bei der Genehmigungsbehörde vorzuführen. Jeder Krankentransportwagen ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme mit Ausrüstung nach EN 1789 Typ B unter Vorlage der Zulassungspapiere bei der Genehmigungsbehörde vorzuführen. Der Einsatz von Ersatzfahrzeugen ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme unter Angabe von Typ, amtl. Kennzeichen und Fahrgestellnummer anzuzeigen.
5. Die Beförderungsaufträge und deren Ausführung sind nach einheitlichen Kriterien zu erfassen. Es gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein.

6. Für jedes Einsatzfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Es muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Amtliches Kennzeichen
  - Zeitpunkt des Transportes
  - Ausgangsort und Zielort
  - Name des Fahrers
  - Einsatznummer der Leitstelle
7. Infektionstransporte, sowie die anschließend durchgeführten Desinfektionen sind gesondert nachzuweisen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Genehmigungsbehörde ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Liste des eingesetzten Fahr- und Betriebspersonals mit folgenden Angaben vorzulegen:
  - Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Art des Fachkundenachweises
  - Führerschein.Sollte sich der Personalbestand im Laufe des Jahres um mehr als 25% verändern, so ist die Liste in aktualisierter Form der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
9. Die Einsatzwagen müssen im Einsatz mit zwei Personen besetzt sein, von denen eine die Erlaubnis zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten besitzt und die andere mindestens die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben muss. Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
10. Die Entscheidung zur Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn auf der Anfahrt zum Einsatzort trifft die zuständige Leitstelle. Im Übrigen obliegt diese in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle dem Einsatzpersonal.
11. Die Innenräume der Krankenkraftwagen sind stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Fahrzeugbesatzungen haben geeignete Schutzkleidung zu tragen.
12. Es ist ein Hygieneplan zu erstellen. Die festgelegten Maßnahmen – insbesondere Desinfektionsmaßnahmen – sind zu dokumentieren.
13. Die Genehmigungsbehörde hat das Recht die Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen zu überprüfen. Vertreter der Genehmigungsbehörde haben das Recht zu diesem Zweck Grundstücke und Geschäftsräume der Fa. Clinotrans zu betreten und Einsatzfahrzeuge zu besichtigen.

14. Die Genehmigung wird unter Auflagenvorbehalt erteilt.

### **Begründung:**

Der Kreis Ostholstein ist Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragt worden.

Im Dezember 2007 beantragten Sie eine Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung und von Krankentransporten im Kreis Ostholstein mit einem Rettungswagen (RTW) und einem Krankentransportwagen (KTW). Aufgrund dieses Antrages wurde Ihnen mit Bescheid vom 28.10.2010, geändert mit Bescheid vom 05.11.2010, eine auf 4 Jahre befristete Genehmigung zum Betrieb eines KTW's und eines RTW's außerhalb des Rettungsdienstes im Kreis Ostholstein erteilt. Da der Betrieb zum 01.01.2011 aufgenommen wurde, verliert die Genehmigung mit Ablauf des 31.12.2014 ihre Gültigkeit. Mit Schreiben vom 25.03.2014 beantragten Sie die Erteilung einer erneuten Genehmigung, die im Umfang der bisherigen Genehmigung entsprechen soll.

Der öffentliche Rettungsdienst im Kreis Ostholstein wird nach §§ 6 ff. RDG vom Landrat des Kreises Ostholstein als Träger des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe flächendeckend sichergestellt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 RDG gehören zum öffentlichen Rettungsdienst die Notfallrettung und der Krankentransport.

Nach § 10 Abs. 1 RDG muss ein Unternehmen, das Notfallrettung oder Krankentransport im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, im Besitz einer Genehmigung sein. Für die Erteilung dieser Genehmigung ist der Landrat des Kreises Ostholstein sachlich und örtlich zuständig, soweit Notfallrettung oder Krankentransport auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein betrieben werden soll (§ 20 RDG).

Die Genehmigung darf nur unter den im § 11 RDG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Erteilungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 RDG liegen im Ihrem Fall vor.

Der Umfang der Genehmigung orientiert sich an § 12 RDG. Die Genehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den Betrieb eines Krankentransportwagens und eines Rettungswagens am Standort Bad Malente und umfasst den Krankentransport und die Notfallrettung.

Nach § 17 Abs. 1 RDG haben Sie die Einsatzbereitschaft ihres Betriebes an den in der Genehmigung bestimmten Zeiten sicherzustellen. Die Einsatzbereitschaft verlangt, dass Sie in dieser Zeit die organisatorischen Voraussetzungen sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht aufrechterhalten, um die Eintreffzeiten zu sichern.

Nach § 12 Abs. 3 RDG dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, ist zwingend vor Aufnahme des Krankentransports und der Notfallrettung ein Betriebsbereich festzulegen. Im vorliegenden Fall erscheint es sinnvoll, den Betriebsbereich für den Krankentransportwagen auf einen Bereich festzulegen, der dem der Rettungswache Eutin des öffentlichen Rettungsdienstes entspricht.

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) in Verbindung mit der Tarifstelle 9.16.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Gebühr in Höhe von 500,-- € erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühr wurde der wirtschaftliche Wert, den die Genehmigung für die Antragstellerin hat, berücksichtigt. An Auslagen werden die Kosten für die Postzustellung erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 15 Abs. 3 VwKostG SH.

### **Begründung der Nebenbestimmungen:**

#### **Nr. 1**

Nach § 13 Abs. 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 7 RDG kann die Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle geregelt werden. Die getroffene Regelung ist zweckmäßig und entspricht Ihren Wünschen.

#### **Nr. 3**

Die Benennung einer vor Ort verantwortlichen Leitungsperson ist erforderlich, um anfallende Detailfragen klären zu können,

#### **Nr. 4**

Für Krankenkraftwagen gilt die Europäische Norm EN 1789. In Schleswig-Holstein werden nur Krankentransportwagen nach EN 1789 Typ B und Rettungswagen nach EN 1789 Typ C eingesetzt. Dazu erfolgt bei jeder erstmaligen Inbetriebnahme eines Krankenkraftwagens eine Überprüfung durch die Genehmigungsbehörde nach EN 1789.

#### **Nr. 5**

Nach § 5 Abs. 1 RDG in Verbindung mit § 3 DVO-RDG besteht die Verpflichtung für eine Erfassung der Beförderungsaufträge und deren Ausführung nach einheitlichen Kriterien zu sorgen. Die Einzelheiten dazu sind in § 2 DVO-RDG geregelt.

#### **Nr. 6**

Das Führen eines Fahrtenbuches ist erforderlich, um im Bedarfsfall im Nachhinein eine verantwortliche Person feststellen zu können.

#### **Nr. 7, 11 und 12**

Nach § 13 Abs. 1 Nummer 3 RDG kann die Genehmigung mit einer Auflage verbunden werden, die ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination zum Ziel hat.

Eine entsprechende Auflage dient der Gesundheitsvorsorge für Patienten und Personal und wird daher verfügt.

**Nr. 8 und 9**

Die Grundlage für das einzusetzende Personal und dessen fachliche Qualifikation beim Krankentransport und der Notfallrettung bildet § 3 Abs. 1 RDG. Diese Regelung bestimmt die Mindestbesetzung der Krankenkraftwagen mit nichtärztlichem Rettungsdienstpersonal. Krankenkraftwagen müssen im Einsatz mit zwei Personen besetzt sein, von denen eine die Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes besitzt und die andere mindestens die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistent im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Rettungsassistentengesetz erfolgreich abgeschlossen haben muss. Eine in der Notfallrettung eingesetzte Rettungsassistentin oder ein dort eingesetzter Rettungsassistent muss zusätzlich mindestens 200 Einsätze abgeleistet haben.

**Nr. 10**

Nach § 7 Abs. 3 RDG entscheidet die Rettungsleitstelle auf der Anfahrt zum Einsatzort über den Einsatz von Sonderrechten gemäß §§ 38, 38 Straßenverkehrsordnung. Die Leitstelle entscheidet darüber im Rahmen ihrer Lenkungsfunktion. Im Übrigen entscheidet das Rettungsdienstpersonal vor Ort über den Einsatz von Sonderrechten in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle.

**Nr. 14**

Mit dieser Bestimmung behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nach Erlass der Genehmigung eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen, vgl. § 107 Abs. 2 Nummer 5 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein. Dies ist zweckmäßig, um die Genehmigung an sich ändernde Rahmenbedingungen anpassen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Rettungsdienst, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Joachim Gattung